







Treten bei der stichweisen Visitation Mängel in der inneren Beschaffenheit zutage, welche die Musterwidrigkeit der untersuchten Stücke zweifellos darthun, so wird die ganze Lieferungspartie sofort zurückgewiesen.

Die anlässlich der stichweisen Visitation zertrennten Stücke werden, wenn deren Untersuchung keinen die Zurückweisung begründenden Anstand ergeben hat, auf Kosten des Aerars wieder hergestellt.

Rüstungs- und Reitzzeugsorten werden Stück für Stück untersucht. 14. Sorten, welche bei der Visitation als nicht musterässig befunden werden, oder welche bis zum festgesetzten Lieferungsstermin nicht abgeliefert werden, sind von der Übernahme ausgeschlossen.

15. Falls ein Kleingewerbetreibender (Verband) die Zurückweisung von Sorten für nicht begründet hält, so ist er berechtigt, um eine unparteiische Commission anzunehmen. Das bezügliche Ansuchen ist spätestens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zurückweisung bei jenem Corps-Commando einzubringen.

Die unparteiische Commission, deren Zusammentritt das erwähnte Corps-Commando zu veranlassen hat, besteht aus einem Stabsoffizier des Truppenstandes als Präses, aus zwei Hauptleuten (Rittmeistern) des Truppenstandes, aus einem Militär-Intendantur-Beamten und aus drei Sachverständigen des Civilstandes, von welchen einen der Lieferant, einen das übernehmende Montur-Depot (beziehungsweise die Corps-Intendantur, in deren Bereich die betreffende Übernahmestelle sich befindet) und einen das Handelsgericht — über Ersuchen des Corps-Commandos — zu bestimmen hat.

Ist das Handelsgericht nicht in der Lage, einen Sachverständigen namhaft zu machen, so hat sich das Corps-Commando diesfalls an die betreffende Handels- und Gewerbekammer zu wenden.

Der von der Mehrzahl aller Commissionsmitglieder über Annahme oder Zurückweisung der Sorten — unter Zugrundelegung der Lieferungsbedingungen — gefasste Beschluss ist dergestalt als eine entgeltliche Entscheidung anzusehen, dass keinem Theile eine weitere Beschwerdeführung weder im administrativen noch im Rechtswege zusteht.

Die Kosten der unparteiischen Commission treffen in dem Falle, wenn sämtliche der Commission vorgewiesenen Sorten als zur Annahme nicht geeignet erklärt werden, den Lieferanten, im andern Falle aber, das heisst, wenn sämtliche Sorten übernommen werden, das Militär-Arar.

Wird jedoch bloss ein Theil der vorgewiesenen Sorten für nicht geeignet erklärt, so hat der Lieferant von den Gesamtkosten der unparteiischen Commission nur eine dem Lieferwerte dieser für nicht geeignet erklärten Sorten entsprechende Quote zu tragen.

Wien, am 18. October 1895.

Verzeichnis I. über die zu liefernden Sorten.

Table with columns: Benennung der Sorten, Den Offerten aus den in Reichs- und Ländern, and prices in fl. kr. and Gulden Kreuzer.

\*) Den zu diesen Tornistern erforderlichen Rohrplattenstoff haben die Kleingewerbetreibenden zum Preise von 38 kr. für eine Garnitur zum Kalbfell-Tornister M. 1888 und 54 kr. für eine Garnitur zum Patronen-Tornister, vom nächstgelegenen Montur-Depot zu beziehen.

\*\*) Hiervon sind 5 Procent nach der 1. und 95 Procent nach der 2. Grössengattung zu erzeugen.

\*) Hiervon ist je die Hälfte nach der 1. und 2. Grössengattung zu erzeugen.

Verzeichnis II. über die Lieferpreise.

Table with columns: Benennung der Sorten, Einheitspreis (in Ziffern and in Buchstaben), and prices in fl. kr. and Gulden Kreuzer.

Formular A.

An

die Intendantz des k. und k. . . . Corps in . . . . .

Offert.

Ich, N. N., wohnhaft zu . . . . . (Ort, Gasse und Hausnummer in . . . . . (Kronland, bei Offerten aus Ungarn auch das Comitath) erkläre hiemit, Fussbekleidungen jeder Gattung, Anzahl und Grössenklasse\*) zu den vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministerium mit der Kundmachung vom 18. October 1895, Abthg. 13, Nr. 1865, verlaublichen Preisen und im Sinne der Bestimmungen dieser Kundmachung, welche mir vollkommen bekannt sind und denen ich mich vollkommen unterwerfe, liefern zu wollen.

Eine Lieferung von leichten Schuhen\*\*) nehme ich unter denselben Bedingungen gleichfalls an.

Das Verzeichnis (die Verzeichnisse) über jene Kleingewerbetreibenden, in deren Namen ich dieses Offert einreiche, liegt (liegen) zu.\*\*\*)

N. . . . . am . . . . . 1895.

Unterschrift.

(Vor und Zuname deutlich geschrieben.)

Dass Herr N. N. in N. gewerbebetonter selbständiger Schuster (Riemer etc.) Meister ist, wird bestätigt. †)

Stampiglie der Gewerbe- (Orts-) Behörde

Behördliche Unterfertigung.

\*) Die Offerten auf Rüstungs- und Reitzzeugsorten haben die Worte „Fussbekleidungen jeder Gattung, Anzahl und Grössenklasse“ wegzulassen und dafür die Anzahl und Gattung der Sorten, welche sie zu liefern beabsichtigen, anzugeben.

\*\*) Der Satz ist nur von jenen Kleingewerbetreibenden in das Offert aufzunehmen, welche (eventuell auch leichte Schuhe zur Lieferung annehmen wollen.

\*\*\*) Dieser dritte Satz ist bloss in jenen Offerten aufzunehmen, welche von Bevollmächtigten von Verläuden eingereicht werden.

†) Diese Bestätigung haben bloss die Offerte der Endlich Offerten zu enthalten. Bei Verläuden ist die Bestätigung laut Formular B auf dem Verzeichnisse der Verbandsmitglieder beizubringen.

Formular B.

Verzeichnis

jener Kleingewerbetreibenden der Schuhmacher- (Sattler-, Riemer- etc.) Profession aus dem Orte\*) . . . . . welche den Herrn . . . . . (Name, Charakter und Wohnort) ermächtigt haben, auf die vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministerium mit der Kundmachung Abthg. 13, Nr. 1865 vom 18. October 1895, ausgeschriebene Lieferung in ihrem Namen ein Offert einzureichen, die bezügliche Bestellung entgegenzunehmen, die Ablieferung der bestellten Sorten zu bewirken und den Verdienstbetrag zu begeben.

Table with columns: Der Kleingewerbetreibenden, Vor- und Zuname, Wohnung (Gasse, Haus Nr.), eigenhändige Namens-Unterfertigung.

N. . . . . am . . . . . 1895.

N. N.\*\*) als Bevollmächtigter.

Dass die oben verzeichneten . . . . . \*) Personen gewerbeberechtigte selbstständige Schuhmacher- (Sattler-, Riemer- etc.) Meister sind, wird bestätigt.

N. am . . . . . 1894. Behördliche Unterfertigung.

\*) Umfasst ein Verband Kleingewerbetreibende aus mehreren Ortschaften, so ist für die Kleingewerbetreibenden jeder Ortschaft je ein abgesondertes Verzeichnis zu verfassen.

\*\*) Ist der Bevollmächtigte selbst ein Kleingewerbetreibender und wünscht auch ein Lieferungsantheil zu erhalten, so ist sein Name ebenfalls in das Verzeichnis, und zwar an erster Stelle anzuführen.

\*\*\*) Hier ist die Anzahl der im Verzeichnisse aufgeführten Kleingewerbetreibenden anzusetzen.

Benennung der Sorten

Einheitspreis

Table with columns: Benennung der Sorten, Einheitspreis (in Ziffern and in Buchstaben), and prices in fl. kr. and Gulden Kreuzer.